

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Stadtrecht 1966

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 47/1966 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 9/1985

Typ

LVG

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

21.02.1985

Index

2 Gemeindegewesen

Text**2. Wirkungskreis der Organe****Der Gemeinderat****§ 40**

(1) Der Gemeinderat ist das allgemeine Vertretungsorgan der Stadt. Er faßt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Stadt zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Gemeindeverwaltung im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Der Gemeinderat kann in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, bei denen dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, den Stadtsenat oder ständige Ausschüsse zur Beschlußfassung oder den Bürgermeister zur Entscheidung an seiner Stelle ermächtigen. Er hat hiebei die hierfür in Betracht kommenden Angelegenheiten nach ihren sachlichen und rechtlichen Merkmalen genau zu bezeichnen und, soweit sich die Ermächtigung auf Angelegenheiten bezieht, deren Geldwert feststellbar ist, die Wertgrenzen, innerhalb deren die Ermächtigung ausgeübt werden darf, festzulegen. Die für den Einzelfall festgesetzte Wertgrenze darf hiebei 1 v.H. der ordentlichen Jahreseinkünfte der Stadt nicht überschreiten. Der Gemeinderat kann die Beschlußfassung in allen diesen Angelegenheiten jederzeit an sich ziehen.

(3) Von einer Ermächtigung nach Abs. 2 sind jedenfalls ausgenommen:

- a) alle Wahlen nach §§ 21, 22, 27;
- b) die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 38 Abs. 6);
- c) Beschlüsse über Abgaben;
- d) Beschlußfassung über den Haushaltsplan (§§ 65 ff.);
- e) Beschlüsse über den Rechnungsabschluß;

- f) alle Angelegenheiten, für deren Beschlußfassung die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist.

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2017

Gesetzesnummer

10000140

Dokumentnummer

LSB12001617

alte Dokumentnummer

N1196610042I